

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 21 20. Dezember 1991

E 21410 B

- Inhalt:
1. Opfersammlung „Brot für die Welt“
 2. Opfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 1992
 3. Kirchliche Verordnung über die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (Vokationsordnung)
 4. Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung
 5. Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung (RKO)
 6. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung
 7. Partnerschaften zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in Übersee und in Württemberg
 8. Bekanntmachung des Oberkirchenrats und des Vorstands der Evang. Seminarstiftung über nachstehende Vorschriften
 9. Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission
 10. Sammlungskalender 1992
 11. Parochialänderungen
Zur Dokumentation:
 12. Opfer am 1. Advent 1991
 13. Dienstdaten

Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. November 1991
AZ 52.14-2 Nr. 40

In der Advents- und Weihnachtszeit 1991 rufen wir die Gemeinden zu Opfer- und Spendensammlungen für die 33. Aktion „Brot für die Welt“ auf. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 1991, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt dringend, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierzu zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Mit dieser Bitte verbinden wir unseren herzlichen Dank für die Opfer und Spenden in Höhe von 17,9 Millionen DM aus dem Bereich der Würt-

tembergischen Landeskirche in der vergangenen 32. Aktion zugunsten „Brot für die Welt“.

Im Aufruf der Landes- und Freikirchen zur neuen, der 33. Aktion „Brot für die Welt“, heißt es:

Vor unseren Augen stehen die „Bilder des Jahres“: Flüchtlingsströme, hungernde und verdurstende Menschen, Opfer von Kriegen und Naturkatastrophen, von Aids und Cholera Heimgesuchte, politisch Verfolgte und Gedemütigte, in ihrer Menschenwürde Beleidigte.

Vor solchen Katastrophenmeldungen, die uns die Medien beinahe täglich ins Haus liefern, würden wir am liebsten die Augen verschließen. Die Probleme in der Welt erscheinen uns fast als unüberwindlich.

Mit unserer Aktion „Brot für die Welt“ wollen wir nicht in das Jammern einstimmen, denn wir haben die Zusage Jesu Christi: „In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden“ (Joh. 16,33).

Mit der 33. Aktion „Brot für die Welt“ denken wir erneut an die leidenden Menschen in Asien, Afrika, Lateinamerika und Europa. Durch unsere Spenden sollen sie erfahren, daß wir sie nicht vergessen. Wir wollen ihnen sagen, daß wir ihre Not nicht aus den Augen verlieren.

Im Sinne dieses Aufrufs bitten wir die Gemeinden in Württemberg um ein reichliches Opfer „Brot für die Welt“.

D. Theo Sorg

Opfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 1992

Erlaß des Oberkirchenrats vom 18. Oktober 1991
AZ 52.13-3 Nr. 109

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen rasch an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am Neujahrstag 1992 und am Erscheinungsfest selbst soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

„Jesus Christus spricht: In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“ Mit diesem Wort der Jahreslosung 1992

werden wir am Anfang des Jahres ermutigt, inmitten aller Ängste unserer Zeit unser Vertrauen ganz auf Jesus Christus zu setzen. Wer sich ihm anvertraut, erfährt Hoffnung und Trost in allen Lebenslagen. Jesus Christus hat sein Leben mit uns geteilt, darum sind wir nicht alleingelassen. Nicht die Angst der Welt, sondern der Friede Gottes soll unser Leben bestimmen. Jesus Christus steht heute und morgen zu seinem Wort. Geborgenheit und Lebensmut für alle Anforderungen dieses neuen Jahres kann und will er uns schenken. Als Kirche Jesu Christi wollen wir daher mithelfen, daß viele Menschen in unserer heillosen und haltlosen Zeit den Anker der Hoffnung und die Kraft des Trostes bei Jesus Christus finden.

Das Opfer am Erscheinungsfest kommt den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind. Mit Ihrem Opfer tragen Sie dazu bei, daß an vielen Orten der Welt Zeichen der Hoffnung gesetzt und Christen zum Zeugnis des Glaubens ermutigt werden.

An dieser Stelle sei allen gedankt, die auch in der Vergangenheit den Auftrag der Mission immer wieder tatkräftig unterstützt haben.

D. Theo Sorg

**Kirchliche Verordnung
über die Bevollmächtigung
zur Erteilung von Religionsunterricht
an den Schulen
(Vokationsordnung)**

vom 20. November 1990 AZ 64.0-3 Nr. 29

Nach gemeinsamer Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Evangelischen Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nach deren Grundsätzen und von deren Beauftragten erteilt. Die Beauftragung zur Erteilung von Religions-

unterricht setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus (vocatio). Sie wird in der Regel öffentlich bestätigt (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die Vocatio begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der Landeskirche und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die Landeskirche verpflichtet sich, für die Anliegen der als evangelische Religionslehrer Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zu fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, Lehraufträge in evangelischem Religionsunterricht zu übernehmen und sie nach den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen. Sie sind darauf bedacht, daß ihr ganzes Verhalten mit ihrem Auftrag als evangelische Religionslehrer in Einklang steht.

(3) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,

1. wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist,
2. wer als Katechet im Auftrag der Landeskirche in das Amt des Diakons berufen worden ist und
3. wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.

§ 2

Voraussetzungen der Vocatio

(1) Bevollmächtigt kann werden, wer

1. der evangelischen Kirche angehört,
2. die für die Erteilung von Religionsunterricht erforderliche Vorbildung besitzt und
3. bereit ist, die mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrags im evangelischen Religionsunterricht verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen (vgl. § 1 Abs. 2).

(2) Die Bereitschaft nach Abs. 1 Nr. 3 ist mit den folgenden Worten zu erklären und folgendermaßen schriftlich zu bestätigen:

„Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin am Evangelium von Jesus Chri-

stus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Ordnung unserer Landeskirche beachten. Ich will darauf bedacht sein, daß mein ganzes Verhalten mit meinem Auftrag in Einklang steht.“

§ 3

Erteilung der Vocatio

(1) Die Bevollmächtigung erfolgt in der Regel nach Abschluß der erforderlichen Ausbildung auf Antrag durch ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder eine andere vom Oberkirchenrat beauftragte Person. Sie findet in der Regel im Gottesdienst statt. Über die Bevollmächtigung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Verfahren und Form der Bevollmächtigung von Angehörigen evangelischer Freikirchen bleiben der zwischenkirchlichen Vereinbarung vorbehalten.

§ 4

Beendigung der Vocatio

(1) Die Bevollmächtigung erlischt, wenn

1. Bevollmächtigte auf die sich aus ihr ergebenden Rechte verzichten,
2. Bevollmächtigte aus der Landeskirche austreten oder die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche auf andere Weise verlieren oder
3. der Evangelische Oberkirchenrat sie widerruft.

(2) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, wenn Bevollmächtigte ihren Pflichten (vgl. § 1) in erheblicher und nachhaltiger Weise nicht nachkommen.

(3) Das Erlöschen der Bevollmächtigung ist dem oder der Bevollmächtigten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Vokationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Die Bevollmächtigung kann auf Antrag wieder erteilt werden.

§ 5

Vorläufige Vocatio

Personen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen, können für begrenzte Zeit zur Erteilung von Religionsunterricht bevollmächtigt werden (vorläufige Vocatio). Die Bereitschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist schrift-

lich zu erklären. Die vorläufige Vocatio wird in der Regel zum Zwecke des Abschlusses der Ausbildung erteilt. Sie kann mit weiteren Einschränkungen und mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

§ 6

Ausführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erläßt der Oberkirchenrat.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten und über das Erlöschen der Bevollmächtigung gelten auch für Bevollmächtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind.

I. V.
Dietrich

Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

vom 13. August 1991 AZ 64.0-3 Nr. 29

Auf Grund § 6 der Kirchlichen Verordnung über die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (Vokationsordnung) vom 20. November 1990 erläßt der Oberkirchenrat die folgenden Bestimmungen:

Zu § 1:

1. Die Grundsätze der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Vokationsordnung. Die wichtigsten Bekenntnisse der Reformation sind im sechsten und siebten Teil des Evangelischen Kirchengesangbuches (Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg) abgedruckt. Die Barmer Theologische Erklärung ist für die Bestimmung des Inhalts der „Grundsätze der Evangelischen Landeskirche“ ebenfalls heranzuziehen.

2. Im einzelnen bedeutet die Bevollmächtigung für den Religionslehrer/die Religionslehrerin insbesondere, daß er/sie
 - a) Lehraufträge in Evangelischer Religionslehre übernimmt,
 - b) an der Vorbereitung und Durchführung von Schulgottesdiensten mitwirkt,
 - c) sich fachlich fortbildet,
 - d) mit den Eltern der ihm/ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und
 - e) die Inhalte des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in seinem Bereich förderlich ist.

Zu § 2:

3. Voraussetzung für die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio) ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, einer anderen Gliedkirche der EKD, einer evangelischen Kirche des Auslands oder – bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 Vokationsordnung – ausnahmsweise die Mitgliedschaft in einer evangelischen Freikirche.
4. Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer die nach den jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen die für die Erlangung der Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religionslehre erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt oder auf andere Weise gegenüber der Landeskirche nachgewiesen hat, daß er/sie zu dem Personenkreis gehört, der nach § 97 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg zur Erteilung von Religionsunterricht zugelassen ist.

Zu § 3:

5. Die Kirchliche Bevollmächtigung (vocatio) unterbleibt, wenn anzunehmen ist, daß in absehbarer Zeit ein Lehrauftrag in Evangelischer Religionslehre nicht erteilt werden wird.
6. Der Antrag auf Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio) ist rechtzeitig vor Übernahme eines Lehrauftrags in Evangelischer Religionslehre beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zu stellen.
7. Vor der Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio) führt der zuständige Schuldekan oder eine andere vom Oberkirchenrat

- beauftragte Person ein persönliches Gespräch mit den zu Bevollmächtigten (Vokationsgespräch). Wenn möglich, soll eine gemeinsame Vorbereitung mit den zu Bevollmächtigten stattfinden.
8. Die Kirchliche Bevollmächtigung (vocatio) erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst. In Frage kommen zum Beispiel ein Gottesdienst anlässlich der Vokationsvorbereitung im Pädagogisch-Theologischen Zentrum, ein Schulgottesdienst, ein Gottesdienst der Kirchengemeinde, in der der Lehrauftrag wahrgenommen wird oder ein Gottesdienst der Heimatgemeinde. Die gottesdienstliche Einführung erfolgt in Anlehnung an die geltende Gottesdienstordnung für die Einführung von Mitarbeitern in ihren Dienst (Kirchenbuch „Einführungen“ S. 57 ff.).
 - Auf die Kirchliche Bevollmächtigung (vocatio) im Gottesdienst kann ausnahmsweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Wiedererteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio) handelt (vgl. § 4 Abs. 4 Vokationsordnung).
 9. Eine Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 ist mit dem Bund Freier evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche getroffen worden. Mitglieder dieser Freikirchen können bevollmächtigt werden, wenn sie die erforderliche Vorbildung besitzen und sich verpflichten, den Religionsunterricht nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.
 - Wo eine Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht vorliegt, kommt eine Bevollmächtigung in der Regel nicht in Betracht. Sie ist ausgeschlossen, wenn die betreffende Freikirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen nicht angehört.
 - Wer aus der Landeskirche ausgetreten ist, um sich einer Freikirche anzuschließen, kann in der Regel nicht bevollmächtigt werden.
 10. Die Vokationsurkunde wird vom Oberkirchenrat nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster ausgestellt.
 11. Von der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio) ist die für die Dienstaufsicht zuständige kirchliche oder staatliche Stelle zu benachrichtigen.
- Zu § 4:**
12. Der Verzicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist gegenüber dem zuständigen Schuldekan oder dem Oberkirchenrat schriftlich zu erklären.
 13. Besteht Anlaß zur Prüfung, ob die Bevollmächtigung zu widerrufen ist, so ist der oder die Bevollmächtigte vom Schuldekan oder von

einem anderen Vertreter des Oberkirchenrats zur Sache zu hören. Auf Antrag ist eine Vertrauensperson beizuziehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist auf Antrag eine Kommission zu berufen. Sie besteht aus

- a) dem Schuldekan oder einem anderen Vertreter des Oberkirchenrats,
- b) dem Schulleiter oder einem anderen Vertreter der Schulverwaltung,
- c) einer Vertrauensperson des oder der Bevollmächtigten.

Der Vertreter nach Satz 4 Buchstabe b sowie die Vertrauensperson nach Satz 2 und Satz 4 Buchstabe c müssen der evangelischen Kirche angehören.

Die Kommission macht einen Vorschlag. Die Entscheidung trifft der Oberkirchenrat. Sie ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem oder der Bevollmächtigten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Landeskirchenausschuß.

14. Zur Form der Wiedererteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung nach § 4 Abs. 4 vgl. Nr. 8 Satz 4 und 5.

Zu § 5:

15. Die vorläufige Bevollmächtigung erteilt der Oberkirchenrat. Er kann den Schuldekan beauftragen. Sie erfolgt schriftlich nach dem in Anlage 2 beigefügten Muster.
16. Die vorläufige Bevollmächtigung kann insbesondere auf bestimmte Schulen, Schularten und Klassenstufen eingeschränkt werden.
17. Die vorläufige Bevollmächtigung endet mit der Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio), durch Widerruf oder mit Ablauf des Zeitraums, für den sie erteilt ist. Verlängerung für bestimmte Zeit ist möglich. Die vorläufige Bevollmächtigung zum Zwecke des Abschlusses der Ausbildung endet spätestens sechs Monate nach Bestehen der Abschlußprüfung oder endgültigem Nichtbestehen derselben.

Zu § 7:

18. Lehrkräften, die bei Inkrafttreten der Vokationsordnung vom 20. November 1990 im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat oder dem zuständigen Schuldekan ohne ausdrückliche Beauftragung, insbesondere ohne Aushändigung einer Urkunde, Evangelischen Reli-

gionsunterricht im Bereich der Landeskirche erteilen, wird auf Antrag eine Vokationsurkunde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ausgestellt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

I. V. Dietrich

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Die Landeskirche ist verpflichtet, die Vokationsurkunde auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

Anlage I der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

Evangelische Landeskirche in Württemberg

**Urkunde über die Bevollmächtigung
zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht
– Vokationsurkunde –**

Herr/Frau

geb. am in

wird bevollmächtigt, das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.

Stuttgart, den

(Unterschrift)

Dienstsiegel

Herrn/Frau

wurde im Gottesdienst am in

. die Bevollmächtigung erteilt.

Diese Urkunde wurde dem/der Bevollmächtigten ausgehändigt.

., den

(Schuldekan/in)

.
(Bevollmächtigte/r)

Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

Evangelische Landeskirche in Württemberg

**Urkunde über die vorläufige Bevollmächtigung
zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht**

Herr/Frau
geb. am in

wird hiermit für begrenzte Zeit bevollmächtigt, das Fach Evangelische
Religionslehre an Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in
Württemberg zu erteilen.

Die Bevollmächtigung endet am*

Die Bevollmächtigung endet sechs Monate nach Bestehen der Abschluß-
prüfung als oder endgültigem Nichtbestehen derselben.*

Weitere Einschränkungen und Auflagen:

., den

(Unterschrift)

Dienstsiegel

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung (RKO)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 24. Oktober 1991
AZ 23.37 Nr. 347

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie – wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 803), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 28) und vom 11. Oktober 1990 (Abl. 54 S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 1 wird „0,36“ durch „0,44“,
in Nr. 2 „0,42“ durch „0,52“ und „0,31“ durch „0,38“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es wird „0,42“ durch „0,52“, „0,37“ durch „0,47“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Anstelle von „0,25“ ist „0,31“ zu setzen.

4. § 9 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, 28,00 DM. Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Abs. 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag 39,00 DM. Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Abs. 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als 6 bis 8 Stunden

3/10 des vollen Satzes,

von mehr als 8 bis 10 Stunden

5/10 des vollen Satzes,

von mehr als 10 bis 12 Stunden

7/10 des vollen Satzes,

von mehr als 12 Stunden

den vollen Satz.

- Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.“

5. § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- „(2) Bei einer Dienstreise nach dem Wohn- oder Dienstort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- oder Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (Abs. 1) erstattet.“

6. Anstelle von § 20 Abs. 3 treten die neuen Absätze 3 und 4:

- „(3) Für Katecheten und andere Lehrkräfte im Religionsunterricht, deren Dienstauftrag sich auf mehrere Schulen erstreckt, ist jeweils zum Schuljahresbeginn schriftlich festzuhalten, welche Schule die regelmäßige Dienststätte ist, d. h. an welcher Schule in Anbetracht des Stundenplans der Dienstauftrag überwiegend ausgeführt wird. Wird an keiner Schule wenigstens die Hälfte der im Dienstauftrag festgelegten Unterrichtsstunden erteilt, gilt als regelmäßige Dienststätte die der Wohnung am nächsten gelegene Schule.

Aufgrund der vorgenannten Festsetzung ist eine Fahrtkostenvergütung nach § 6, § 7 oder § 7 a für alle Fahrten möglich, die zur Erteilung des Unterrichts an einer weiteren Schule als der regelmäßigen Dienststätte notwendig sind. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle gehören zu den Aufwendungen der privaten Lebensführung und können nicht als Reisekosten erstattet werden. Bei der Ermittlung der zu vergütenden Fahrkilometer ist deshalb – soweit es sich nicht um reine Dienstfahrten handelt – ein Eigenanteil in Höhe der (einfachen oder doppelten) Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte von der Gesamtzahl der Fahrkilometer abzusetzen. Näheres hierzu regelt der Oberkirchenrat durch Ausführungsbestimmungen.

- (4) Katecheten und andere Lehrkräfte im Religionsunterricht, die einen vom Schuldekan angeordneten Vertretungsdienst wahrnehmen, erhalten unabhängig davon, ob sich dieser Dienstauftrag auf mehrere Schulen erstreckt, bis zur Dauer eines Schuljahres alle dafür notwendigen Fahrtkosten nach § 6, § 7 bzw. § 7 a erstattet. Satz 1 gilt auch für die in Abs. 3 Satz 1 genannten Mitarbeiter, wenn deren Gesamtdienstauftrag 8 Wochenstunden oder weniger umfaßt.“

§ 2

§ 1 Nrn. 1 bis 5 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1991, § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Februar 1992 in Kraft.

I. V.
Dietrich

**Änderung der Ausführungsbestimmungen zur
Reisekostenordnung**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 24. Oktober 1991
AZ 23.37 Nr. 347

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 817), geändert durch Erlässe vom 11. Oktober 1990 (Abl. 54 S. 255) und vom 18. April 1991 (Abl. 54 S. 432), werden wie folgt geändert:

§ 1

1. **Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 1 - 3 wird ersatzlos gestrichen.**
2. **Neu aufgenommen wird Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 1 - 3:**

„Die Regelung des Absatzes 3 betrifft in der Regel die Mitarbeiter, deren Stelle in Nr. 1.1 der Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub und Stellvertretung der Pfarrer genannt ist. Sie dient der finanziellen Gleichstellung, da die Zuweisung einer Dienstgarage allein entsprechend den baulich vorhandenen Gegebenheiten erfolgt.“

3. **In den Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 9 wird eingefügt:**
Nach der Zahl „4“ die Worte „und 7 a“.
4. **In der Ausführungsbestimmung zu § 9 wird eingefügt:**
Anstelle der Zahl „18“ die Zahl „12“.
5. **Die Ausführungsbestimmungen zu § 20 erhalten folgende Fassung:**
„Zu § 20 (Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststätte):
Zu Abs. 3:

1. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte können einmal pro Arbeitstag im Rahmen der steuer-

lichen Möglichkeiten als Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, z. B. ein Dienst am Abend oder am arbeitsfreien Wochenende oder eine um mindestens vier Stunden unterbrochene regelmäßige Arbeitszeit, gilt dies auch für zusätzliche Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

2. Keine „reine Dienstfahrt“ liegt vor, wenn eine der weiteren Schulen direkt von der Wohnung aus angefahren wird bzw. umgekehrt. Für die Berechnung der Fahrkilometer ist dann die gesamte Strecke zwischen Wohnung und (nach entsprechenden Zwischenstationen aufgesuchter) regelmäßiger Dienststätte zu berücksichtigen; von dieser Gesamtzahl ist die Zahl der Kilometer der kürzesten Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte (einfach) abzuziehen. Wird die regelmäßige Dienststätte an einem Tag nicht aufgesucht, ist die doppelte Strecke in Anrechnung zu bringen.
3. Mit der Bezeichnung „mehrere Schulen“ ist auf örtlich getrennte Schulen abgehoben. § 7 Abs. 1 RKO ist zu beachten. Die Frage, ob die jeweiligen Schulen getrennten Schulleitungen unterstehen, ist für die Erstattung von Fahrtkosten nicht von Belang.

Zu Abs. 4:

1. Es werden grundsätzlich nur die Kosten für die notwendigen Fahrten erstattet. Bei mehreren Fahrten am Tag ist daher die Notwendigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Notwendig sind z. B. Fahrten zum Nachmittagsunterricht, zu Dienstbesprechungen, Elternabenden, Lehrerkonferenzen und Schulveranstaltungen, wenn zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden bzw. Veranstaltungen eine Unterbrechung von mehr als vier Stunden liegt oder diese grundsätzlich außerhalb der normalen Unterrichtszeit stattfinden.
2. Besteht zwischen dem Mitarbeiter und der auszahlenden Rechtsperson (z. B. Kirchengemeinde, Kirchenbezirk) kein Arbeits- oder Dienstverhältnis, wird die Fahrtkostenerstattung nach Abs. 4 einkommensteuerpflichtig ausgezahlt. Der betreffende Mitarbeiter ist bei jeder Auszahlung durch Vermerk im Fahrtenbuch und/oder auf dem Auszahlungsbeleg darauf hinzuweisen.

In allen anderen Fällen ist der ausbezahlte Betrag voll der Lohnsteuer zu unterwerfen oder die Lohnsteuer nach § 40 EStG zu pauschalieren.“

6. Die im Amtsblatt 54 S. 432 f. bekanntgemachte Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Reisekostenordnung wird berichtigt:

1. Ersatzlos zu streichen waren die Absätze 2 und 3 der Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Reisekostenordnung.
2. Weiterhin gültig sind deshalb Nr. 1, Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 und Nr. 4 dieser Vorschrift.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 Nrn. 1 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1991, die Bestimmungen des § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Februar 1992 und die Bestimmungen des § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 18. April 1991 in Kraft.

I. V.
Dietrich

**Partnerschaften zwischen Kirchengemeinden
und Kirchenbezirken in Übersee und in Württemberg**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 26. September 1991
AZ 86.288 Nr. 5

Durch einstimmigen Beschluß der Württ. Evang. Landessynode vom 27. Juni 1991 ist der Oberkirchenrat gebeten worden, die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die direkte Partnerschaften in Übersee unterhalten oder anstreben, nach den von der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (WAW) erstellten Richtlinien „Partnerschaften zwischen Kirchengemeinden und -bezirken in Übersee und Württemberg“ zu beraten. Die Richtlinien werden nachstehend abgedruckt.

I. V.
Dietrich

**Partnerschaften zwischen Kirchengemeinden und -bezirken
in Übersee und Württemberg**

1.0 Eine alte und neue Sache:

- 1.1 Wir bekennen mit der ganzen Christenheit auf Erden: „Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen ...“. Dies ist gleichzeitig ein

Bekenntnis zur weltweiten Gemeinde Jesu Christi und zur Mission der Kirche in dieser Welt. Dieses Bekenntnis verlangt nach persönlicher und gemeindlicher Konkretisierung, der Erfahrung der Gemeinschaft vor Ort und der Gemeinschaft mit Christen in Übersee. Ökumene und Mission brauchen den erfahrbaren Bezug.

1.2 Durch internationale Zusammenschlüsse wie den CVJM, den Ökumenischen Rat der Kirchen, die Weltweite Evangelische Allianz, das Lausanner Komitee für Weltevangelisation und durch die bereits bestehenden traditionellen Verbindungen mit den aus der Mission entstandenen Kirchen ergibt sich ein vielfältiges Netz von Verbindungen und Beziehungen.

1.3 Das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS), das von der Evang. Landeskirche in Württemberg mitbegründet worden ist, und die Missionsgesellschaften mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben den Horizont für die weltweite Gemeinde Jesu in unseren Gemeinden geöffnet und in vielfältiger Weise über Kirche und Mission horizonsweiternd berichtet. Eine Vielfalt von Missionsinformationen sind den interessierten Gemeindegliedern zugänglich.

Durch das Aufgabenheft „Mission und Ökumene“ wird den Kirchengemeinderäten nahegelegt, über den Weg eines Projekts das Thema Mission und Ökumene in der Gemeinde lebendig zu erhalten. Die Mitarbeiter des „Dienstes für Mission und Ökumene“ besuchen unsere Gemeinden und werben ebenfalls um Sympathie, Liebe und Verständnis für die Mission und die Partner in Übersee und möchten dadurch das ökumenische Lernen in einer komplexen Welt fördern.

Durch die Kommunikation und Reisemöglichkeiten, den internationalen Tourismus und auch die internationale Völkerwanderung unseres Jahrhunderts ergeben sich immer mehr unmittelbare Kontakte. Es ist verständlich, daß man teilhaben möchte am Ergehen anderer Mitchristen, um möglichst direkt mitwirken zu können am Lösen der Probleme. Doch darf nicht ausgeblendet werden, daß es sich bei der Partnerschaft um ein wechselseitiges Teilhaben und Lernen handeln muß.

1.4 Durch die Medien werden uns die Probleme der Welt sozusagen ins Haus getragen, verbunden gleichzeitig mit einer starken Verunsicherung im Blick auf lang- und kurzfristige Lösungen für die angeschnittenen Fragen und Probleme. Diese Verunsicherung wurde noch zusätzlich durch Nachrichten über ver-

schiedene Hilfsorganisationen gefördert, die in ihrer Spendenpraxis durch die öffentlichen Medien in Frage gestellt wurden. Dies alles hat mit dazu beigetragen, daß an der Basis und auf der Gemeindeebene das Verlangen nach direkten Partnerschaften und ggf. Patenschaften wach wurde. Man fragt dabei nach dem persönlichen Bezug, der u. a. gewährleistet, daß das gespendete Geld nicht über zu viele Instanzen, sondern möglichst direkt und ohne viel Verwaltungsaufwand die Empfänger erreicht.

- 1.5 Viele erhoffen sich durch Partnerschaften auf der Ebene von Bezirken oder Kirchengemeinden mit entsprechenden Bezugsgrößen in den Kirchen der sog. Dritten Welt, daß dadurch das Anliegen der Mission realer und konkreter wird. Oft bahnen sich solche Kontakte durch Personen aus dem Bezirk an, die nach einem Einsatz in Übersee ihre gewachsenen Beziehungen lebendig erhalten wollen. Auch können sie durch Mitarbeiter aus Übersee entstehen, die nach einem Einsatz in Württemberg wieder in ihrer Heimatkirche tätig sind.

Eine Reihe solcher Partnerschaften haben sich schon gebildet, andere sind im Entstehen. Aber es zeichnet sich auch ab, daß es eines Mindestmaßes an Koordinierung bedarf. Das Ganze verlangt nach klaren Richtlinien und einer vertrauensbildenden Abstimmung mit bestehenden Werken, denn durch das Schaffen einer Vielzahl nichtkoordinierter Initiativen würde neu Wildwuchs gefördert, der bei den Partnern in Übersee und bei uns einem ungesunden Partikularismus Vorschub leistet. Dadurch, daß jeder meint, er müsse das „Rad“ wieder neu erfinden, ist hier noch nicht viel bewirkt. Aus der Geschichte der Mission läßt sich viel lernen. Das bei uns beheimatete Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) und die Missionsgesellschaften besitzen ein hohes Maß an wertvoller Erfahrung. Partnerschaften, wenn sie sich sinnvoll entfalten sollen, brauchen die gegenseitige Information sowie eine kontinuierliche Begleitung und Koordinierung durch die bereits bestehenden Träger der Mission.

2.0 Zu beachtende Gesichtspunkte:

- 2.1 Angestrebte Partnerschaften müssen dazu beitragen, daß bei den Partnern der Blick für das Zeugnis in Wort und Tat vor Ort geschärft wird mit dem Ziel, im jeweils gegebenen geschichtlichen, kulturellen und sozialen Umfeld das Evangelium dem ganzen Menschen zu bezeugen. Es geht also um ein gemeinsa-

mes Erkennen und Wahrnehmen der uns von Gott gestellten Aufgaben, damit wir als Kirche in dieser Welt glaubhaft wirken.

2.2 Partnerschaft muß lebendigen Austausch und das gegenseitige Kennenlernen beinhalten. Nur dann kann jeder dem anderen mit seinen Gaben dienen und dabei auch dem Partner seine eigenen Probleme anvertrauen. So wird Partnerschaft zur gemeinsamen Bereicherung; sie befähigt uns, den weltweiten Auftrag der Gemeinde Jesu neu zu erfassen.

2.3 Dies verlangt die gegenseitige Bereitschaft, den Partner in seiner geschichtlichen, kulturellen, politischen und sozialen Situation zu verstehen und ernst zu nehmen. Es ist ferner zu beachten, in welchen anderen Partnerschaften die überseeische Kirche bereits eingebunden ist, damit die größeren Zusammenhänge im Blickfeld bleiben. Auf keinen Fall sollte eine direkte Partnerschaft Verengung oder Einseitigkeit fördern, noch sollte sie das „Steckenpferd“ einzelner in einer Gemeinde vor Ort werden. Es gilt, gerade auch für Partnerschaften, daß durch sie die ökumenische Gemeinschaft vor Ort gefördert wird und wir für das Ganze der Weltmission sensibler werden.

2.4 Damit der Blick für das Ganze erhalten bleibt, sind begleitende Gespräche nötig. Dadurch kann der Lernprozeß in folgenden ineinandergreifenden Bereichen gefördert werden:

- im Lernfeld des geistlichen Austausches
- im Lernfeld des kulturellen Austausches
- im Lernfeld des finanziellen Umfeldes
- im Lernfeld des diakonischen Dienstes
- im Lernfeld der Gemeinde als Teil ihrer eigenen Kirche.

2.5 In den gegenseitigen Beziehungen sollte es eigentlich nicht um Patenschaft oder nur Projektunterstützung gehen, sondern um ein gemeinsames Lernen und gegenseitiges Teilen aller Gaben, die uns von Gott anvertraut sind. Dabei bedarf es auch des Mitleidens und Mitragens in der Fürbitte. Im gottesdienstlichen Leben und Alltag der Gemeinde gilt es, das ökumenische Lernen zu fördern.

2.6 Gegenseitige Besuche sind nötig. Die Besuchsprogramme müssen sorgfältig vorbereitet und so mit den Partnern abgestimmt werden, daß echte Begegnung möglich wird. Die Sprache ist als Kommunikationsmittel besonders wichtig. Um die Begegnung nicht nur auf die Minderheit der englisch Sprechenden zu begrenzen, muß für Übersetzung gesorgt werden. Es muß auch

damit gerechnet werden, daß Briefe in der jeweiligen Muttersprache gewechselt werden.

- 2.7 Für Besuche und Gegenbesuche wird es nötig sein, eine Reisekasse anzulegen. Und es sollte nicht aus dem Auge verloren werden, daß dazuhin Mittel für Projekte erbeten werden. Auch dürfen Besuche nicht eine neue Form von Paternalismus fördern, indem z. B. die westlichen Partner eine „Inspektionsreise“ machen, um zu prüfen, ob ihr Geld auch wirklich sinnvoll und zweckbestimmt seine Verwendung gefunden hat. Besuchsprogramme bedürfen der ortskundigen Koordinierung und fachlichen Begleitung durch die Gebietsreferenten des Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS) und Missionsgesellschaften.
- 2.8 Im Rahmen von Partnerschaften dürfen finanzielle Zuwendungen, wenn sie auch nicht ganz ausgeklammert werden können, auf keinen Fall im Mittelpunkt stehen, weil durch das gegebene finanzielle Ungleichgewicht leicht Neidgefühle bei Nachbargemeinden oder -bezirken ausgelöst werden können. Wenn wir keinen Schaden auslösen und falsche Erwartungen wecken wollen, bedarf es auch hier und in Übersee größter Offenheit und Absprache mit den jeweils verantwortlichen Gremien. Auch gilt es die Ordnungen, Regeln und Prioritäten des anderen Partners zu beachten. Die Mittel müssen daher über die offiziellen Stellen laufen.
- 2.9 Jede Partnerschaft braucht verantwortliche Ansprechpartner, denn ohne ein Mindestmaß an verantwortlicher Struktur geht es nicht. Dabei sollte das bereits Bestehende gewürdigt und alle der Mission verbundenen Glieder unserer Gemeinden zur Mitarbeit ermutigt werden. Wenn die Partnerschaft zur versöhnten Gemeinschaft vor Ort und zum gemeinsamen Lernen über offene Fragen beiträgt, gilt sie als gelungen. Wo Polarisierungen vertieft werden und man sich auf Kosten anderer zu profilieren sucht, gilt dies als Problem- und Mangelanzeige, die nach Abhilfe ruft.

3.0 Hilfreiche Schritte:

- 3.1 Mit den obigen Gesichtspunkten möchte die Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (WAW) den Gemeinden bei ihrem Überlegen über eine mögliche Partnerschaft helfen.
- 3.2 Das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) und die Missionsgesellschaften haben vielfältige Erfahrungen, die

sie gerne mit anderen teilen möchten. Um solche Partnerschaften angemessen zu begleiten, hat das EMS ein eigenes Referat eingerichtet, das Begleitung und Seminare anbietet.

- 3.3 Direktpartnerschaften müssen jeweils im Einvernehmen mit der eigenen Kirchenleitung und über das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) bzw. die Missionsgesellschaften mit der Leitung der jeweiligen Partnerkirche vermittelt und begleitet werden.
- 3.4 Partnerschaften sind auf verschiedenen Ebenen denkbar. Da einzelne Gemeinden mit einer Direktpartnerschaft leicht überfordert sind, ist es wünschenswert, daß Partnerschaften auf Bezirksebene angestrebt werden. Partnerschaften einzelner Gemeinden bedürfen ebenfalls der Absprache und Klärung auf Bezirksebene, denn Besuchergruppen sind dabei immer auch Vertreter und Vermittler ihrer jeweiligen Kirche.
- 3.5 Für das Gelingen einer Partnerschaft ist Kontinuität wichtig. Es ist daher unabdingbar, einen Ausschuß für Partnerschaft zu bilden.
- 3.6 Bevor eine Partnerbeziehung eingegangen wird, sind auf beiden Seiten die Motive, Erwartungen und die sich ergebende Verpflichtung im Blick auf eine direkte Partnerschaft in Gesprächen mit Mitarbeitern des EMS, der Missionsgesellschaften und des Dienstes für Mission und Ökumene und mit einem Vertreter der Partner zu klären.
- 3.7 Zum Aufbau einer Beziehung gehört ein gegenseitiger Informationsaustausch, so daß beide Seiten über das Leben des Partners berichten können. Dies kann z. B. durch regelmäßigen Briefwechsel und durch Austausch von bildlichen Darstellungen, Liedern, Gebeten und Predigten geschehen. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten sind regelmäßige Berichte über den Partner im Gottesdienst, Einbeziehung des Partners im Fürbittengebet und die Durchführung von Partnerschaftssonntagen.
- 3.8 Es ist eine Bereicherung einer Partnerbeziehung, wenn man aus Anlaß von Partnerbesuchen alle christlichen Gruppen vor Ort einlädt. Eine weitere Bereicherung ist, wenn in das Besuchsprogramm und den Erfahrungsaustausch die Partner einer Gemeinde aus anderen Ländern mit einbezogen werden.

Stuttgart, 27. Juni 1991

Bekanntmachung des Oberkirchenrats und des Vorstands der Evang. Seminarstiftung über nachstehende Vorschriften

vom 5. November 1991 - AZ S 22.180 Nr. 24

Landexamen:

Die „Ordnung des Landexamens und Merkblatt zum Landexamen 1987“ – Erlaß des Vorstands der Evang. Seminarstiftung vom 29. Januar 1987 – AZ S 22.180 Nr. 18 (Abl. 52 S. 277) gilt zusammen mit der Änderung vom 28. Oktober 1988 - AZ S 22.180 Nr. 22 (Abl. 53 S. 366) auch für die Schuljahre 1991/92 bis 1993/94 (vgl. § 5 der Ordnung).

Studienkosten:

In den Aufnahmejahrgängen der drei Schuljahre 1991/92 bis 1993/94, in welchen die Neuregelung des Landexamens gilt, wird auf die Rückforderung von Studienkosten generell verzichtet.

Dr. Daur

Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. September 1991
AZ 85.30 Nr. 23

Auf der Versammlung der Württembergischen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission wurde am 11.3.1991 das Kinderwerk Lima e.V., Heidenheim, als ordentliches Mitglied aufgenommen.

Das außerordentliche Mitglied, die Evangelische Mission in Oberägypten mit Sitz in Wiesbaden, hat ihren Namen geändert und heißt jetzt: „Evangeliumsgemeinschaft Mittlerer Osten“.

Außerdem hat sich durch Verlegung der Geschäftsstelle der Vereinigten Deutschen Missionshilfe von Gerlingen nach 2830 Bassum deren ordentliche Mitgliedschaft zu einer außerordentlichen verändert.

Die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft vom 1.9.1973 (Abl. 45 S. 513), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24.6.1985 (Abl. 51 S. 384),

sind dementsprechend in Ziffer II (1) a und b sowie Ziffer IV (1) f zu ergänzen.

I. V.
Dietrich

Sammlungskalender 1992

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. November 1991
AZ 52.2 Nr. 58

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1992 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1992	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	16.03. – 22.03.	16.03. – 22.03.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg und Landesverband Baden	03.04. – 12.04.	03.04. – 12.04.
Diakonische Werke in Baden und in Württemberg	21.06. – 28.06.	21.06. – 28.06.
Caritasverbände in Freiburg und für Württemberg	21.09. – 27.09.	25.09. – 27.09.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landes- verband Baden-Württemberg	31.08. – 06.09.	31.08. – 06.09.

I. V.
Dietrich

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Oktober 1991
AZ 30.20 Nr. 48

- Die bisher zur Kirchengemeinde Unterlenningen, Dek. Kirchheim/Teck, gehörenden Evangelischen im Weiler „Engelhof“ sind in die Kirchengemeinde Ochsenwang umgliedert worden.

2. Die bisher zur Kirchengemeinde Neckartenzlingen, Dek. Nürtingen, gehörenden Evangelischen des Hofguts am Dörnacher Weg sind in die Kirchengemeinde Dörnach, Dek. Tübingen, umgegliedert worden.
3. Die bisher zur Kirchengemeinde Steinenberg, Dek. Schorndorf, gehörenden Evangelischen in den Orten Welzheim-Eselshalden und Steinbruck sind in die Kirchengemeinde Welzheim umgegliedert worden.
4. Die bisher zur Kirchengemeinde Poppenweiler, Dek. Ludwigsburg, gehörenden Evangelischen des Wohnplatzes „Auf dem Altich 1“ sind in die Kirchengemeinde Hochberg umgegliedert worden.
5. Die bisher zur Kirchengemeinde Höfingen, Dek. Leonberg, gehörenden Evangelischen des Wohnplatzes „Felsensägmühle 3“ sind in die Kirchengemeinde Leonberg Stadtkirche/Gartenstadt umgegliedert worden.
6. Die Gesamtkirchengemeinde Urbach-Walkersbach, Dek. Schorndorf, die die einstige Filialkirchengemeinde Walkersbach mit der Kirchengemeinde Urbach verbunden hat, wurde aufgelöst.
7. Die Pfarrämter in Ossweil, Dek. Ludwigsburg, sind wie folgt umbenannt worden:
Pfarramt Ossweil I in „Pfarramt Ossweil II“
Pfarramt Ossweil II in „Pfarramt Ossweil I“ (geschäftsführendes Pfarramt).
8. Die Pfarrämter in Lustnau, Dek. Tübingen, sind wie folgt umbenannt worden:
Pfarramt Lustnau I in „Pfarramt Lustnau-Süd“ (geschäftsführendes Pfarramt)
Pfarramt Lustnau II in „Pfarramt Lustnau-Nord“.
9. Die Pfarrämter in Uhingen, Dek. Göppingen, sind wie folgt umbenannt worden:
Pfarramt Uhingen I in „Pfarramt Uhingen-Mitte“ (geschäftsführendes Pfarramt)
Pfarramt Uhingen II in „Pfarramt Uhingen-Süd“
Pfarramt Uhingen III in „Pfarramt Uhingen-Nord“.

I. V.
Dietrich

Zur Dokumentation:

Opfer am 1. Advent 1991

Erlaß des Oberkirchenrats vom 31. Oktober 1991

AZ 52.13-1 Nr. 33

Das Opfer am 1. Advent, 1. Dezember 1991, ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten Sie durch die Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes Adventopferaufrufe mit Kurzinformationen als Faltblätter zur Verteilung in den Gemeinden.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

Bei den vielen Begegnungen, die ich mit evangelischen Gemeindegliedern und Kirchenführern aus aller Welt haben darf, wird mir immer wieder deutlich, wie wichtig Gemeinschaft ist. Gerade Kirchen, die in einer Minderheitensituation leben, sind besonders auf die Gemeinschaft mit anderen Kirchen angewiesen. Diese Gemeinschaft ist gegenseitig. Hier darf es keine Einbahnstraßen geben.

„Nicht allein (ge-)lassen“, so lautet das Motto zum diesjährigen Adventsopfer für das Gustav-Adolf-Werk. Wir wollen uns daran erinnern lassen, daß wir bei allen uns bewegenden Fragen nicht eine „Innenschau“ halten, sondern in besonderer Weise an die Geschwister in der Diaspora denken sollen.

„Nicht allein lassen“ wollen wir diese Gemeinden in Osteuropa, Südamerika, Afrika und Asien. Und wir wollen nicht alleingelassen werden in Fürbitte und Gebet durch unsere Brüder und Schwestern in aller Welt.

Zum Zeichen dieser Gemeinschaft erbitte ich das diesjährige Adventsopfer.

D. Theo Sorg

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksoffersammelstelle bis zum 1. Februar 1992 der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes (Post-scheckkonto Nr. 2 379-701, BLZ 600 100 70, oder Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

Dienstnachrichten

_____ wurde mit seinem Einverständnis auf 1. August 1991 in den Wartestand versetzt.

_____ wurde mit Wirkung vom 1. August 1991 auf die Pfarrstelle des Leiters der Abteilung Hörfunk bei der Evang. Rundfunkagentur Württemberg ernannt.

_____ wurde mit Wirkung vom 1. August 1991 auf die Pfarrstelle des Regionalbeauftragten für den privaten Hörfunk in der Prälatur Heilbronn ernannt.

_____ wurde mit Wirkung vom 1. August 1991 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Robert-Mayer-Gymnasium in Heilbronn beauftragt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat _____ mit Wirkung vom 19. August 1991 zum Oberstudienrat ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat _____ mit Wirkung vom 26. August 1991 zum Oberstudienrat ernannt.

_____ wurde mit Wirkung vom 1. September 1991, unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gem. § 3 des Kirchl. Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

Der Landesbischof hat _____ das Recht verliehen, ab 1. September 1991 den Titel „Pfarrer“ zu führen.

_____ auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit der Versetzung der Pfarrstelle Efringen, Dek. Nagold, betraut. Die Ernennung von _____

_____, wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem 50 %igen Dienstauftrag im Kirchenbezirk Geislingen beauftragt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden Württemberg hat _____ mit Wirkung vom 23. September 1991 zum Oberstudienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung eines auf die Hälfte eingeschränkten Unterrichtsauftrages beauftragt:

_____ auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem Dienstauftrag im Pfarrbezirk Stammheim-Süd, Dek. Zuffenhausen, beauftragt.

_____ wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 auf eine bewegliche Pfarrstelle mit einem Dienstauftrag in der Gesamtkirchengemeinde Reutlingen ernannt.

_____ auf eine bewegliche Pfarrstelle mit einem Dienstauftrag in der Arbeit mit Asylbewerbern und Flüchtlingen im Bereich der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart ernannt.

_____ wurde mit Wirkung vom 1. November 1991 zum Direktor des Pastoralkollegs der Württ. Evang. Landeskirche in Freudenstadt ernannt. Auf diesen Zeitpunkt wird ihm der Titel „Kirchenrat“ verliehen.

_____, wurde mit Wirkung vom 1. November 1991 _____, auf die Pfarrstelle Zell u. A., Dek. Göppingen, je unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags gem. § 3 Abs. 1 des Kirchl. Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst, ernannt.

_____ wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 für die Dauer von drei Jahren beurlaubt.

_____ wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 _____, auf die Pfarrstelle Bitz, Dek. Balingen, je unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags gem. § 3 Abs. 1 des Kirchl. Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst, ernannt.

_____, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit einem Studienprojekt beauftragt, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1992 zur Übernahme der Pfarrstelle bei der Beschützenden Werkstätte in Heilbronn ohne zeitliche Befristung freigestellt.

_____ wird mit Wirkung vom 1. Januar 1992 auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Jakobuskirche in Bernhausen ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1991

mit Wirkung vom 1. November 1991

mit Wirkung vom 1. September 1991

mit Wirkung vom 1. Oktober 1991

mit Wirkung vom 1. November 1991

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Dezember 1991

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Januar 1992

[REDACTED] n [REDACTED]
[REDACTED]
b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1991

mit Wirkung vom 1. Oktober 1991

Pfarrer Dietrich Bessel in Heilbronn, Krankenhauspfarrstelle I, wohnhaft künftig in

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 3. Oktober 1991

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Dezember 1991

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)